Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(21.11.1972) Drucksache 8/385

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 385**
Landtag 21. 11. 72
8. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 25

Der Petitionsausschuß hat am 21. November 1972 die nachstehend aufgeführten 29 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/192	f) Kirchliche Veranstaltungen in der Untersuchungshaftanstalt	f) Wegen der Häufigkeit von kirchlichen Veranstaltungen mag sich der Petent an den Anstaltsgeistlichen wenden.
	k) Gespräche von Untersuchungsgefangenen mit Psychologen und Pädagogen	k) Solche Gespräche haben nur für denjenigen Untersuchungsgefangenen Bedeutung, dessen strafrechtliche Schuld festliegt und der bereit ist, sich echten Resozialisierungsaufgaben zu stellen. Die Erfahrung zeigt leider, daß bei sehr vielen Untersuchungsgefangenen während der Untersuchungshaft hieran kein Interesse besteht und dieses auch kaum gerecht werden kann.
L 8/232	Beschwerde gegen Haftantritt zu einer dem Petenten nicht gelegenen Zeit	Der Petent wurde am 22. November 1972 entlassen.
L 8/240	Schnellere Bearbeitung von Beihilfeanträgen	Die senatorische Dienststelle hat eine schnellere Bearbeitung zugesagt.
L 8/271	Hilfe bei der Beschaffung von Kleidung	Dem Petenten ist Hilfe zugesagt worden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/262 L 8/263 L 8/264 L 8/265 L 8/266 L 8/273 L 8/278 L 8/280 L 8/281	Gebührenfestsetzung für die Nachgraduierung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen	Nach den bestehenden Vorschriften ist die erhobene Gebühr nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und darauf, daß eine Senkung oder Abschaffung der Gebühren nur zu Lasten des Steuerzahlers möglich ist, sieht der Petitionsausschuß von sich aus keinen Anlaß, von sich aus weiter tätig zu werden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/282 L 8/283 L 8/284 L 8/287 L 8/288 L 8/290 L 8/291 L 8/292 L 8/293 L 8/294 L 8/295 L 8/296 L 8/297 L 8/298	Gebührenfestsetzung für die Nachgraduierung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen	Nach den bestehenden Vorschriften ist die erhobene Gebühr nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und darauf, daß eine Senkung oder Abschaffung der Gebühren nur zu Lasten des Steuerzahlers möglich ist, sieht der Petitionsausschuß von sich aus keinen Anlaß, von sich aus weiter tätig zu werden.
L 8/192	a) Längere Besuchszeiten in der Untersuchungshaftanstalt	a) Die Besuchsdauer wird bei Untersuchungsgefangenen vom Richter oder Staatsanwalt bestimmt; die Durchführung obliegt diesem gleichfalls und kann lediglich hilfsweise den Anstaltsbeamten übertragen werden (Nr. 24 und 27 UVollzO).
	d) Filmvorführungen und Fernsehen in der Untersuchungshaftanstalt	d) Filmvorführungen finden seit dem Frühjahr im Abstand von 4 bis 5 Wochen statt. Darüber hinaus sind Fernsehsendungen aus räumlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich.
	e) Zeitungsaustausch unter Untersuchungsgefangenen	e) Ein Zeitungsaustausch unter Untersuchungsgefangenen kann nur mit Zustimmung der jeweils zu beteiligenden Richter bzw. Staatsanwälte gestattet werden (Nr. 35 Abs. 3 UVollzO). Diese Bestimmung hat prozessual den Sinn, die unkontrollierte Weitergabe von Nachrichten, die für Strafverfahren von Bedeutung sind, zu unterbinden.
	i) Vertrauensmännersystem für den Bereich der Untersuchungshaftanstalt	i) Ein Vertrauensmännersystem ist bei der starken Fluktuation innerhalb der Untersuchungsgefangenen durch Verlegungen und Entlassungen nicht durchführbar.
L 8/227	Anrechnung von Wehrmachtszeit für Pensionsanspruch	Dem Petenten stehen nach den geltenden Gesetzen keine beamtenrechtlichen Pensionsansprüche zu.
L 8/242	Bitte um Aussetzung einer Strafe zur Bewährung	Es liegen rechtskräftige Gerichtsentscheidungen vor, in die der Petitionsausschuß nicht eingreifen kann. Im übrigen hat sich der Petent aufgrund erfolgter Ladung selbst zum Strafantritt gemeldet.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/192	b) Mangelnde Belüftung der Zellen der Untersuchungshaftanstalt	b) Die Zellen sind ausreichend belüftet.
	c) Umschluß von Gefangenen in der Untersuchungshaftanstalt	c) Der Umschluß von Gefangenen in andere Zellen erfolgt in geeigneten Fällen schon seit langer Zeit, kann aber mit Rücksicht auf Prozeßnotwendigkeiten (Trennung von Tatgenossen, Verhinderung von Nachrichtenübermittlungen pp.) nicht obligatorisch für alle Untersuchungsgefangenen bewilligt werden.
	g) Diskussionsabende in der Untersuchungshaftanstalt	g) Diskussionsabende sind mit Rücksicht auf den zu erarbeitenden Prozeß nicht durchführbar.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
	h) Bücherei für Untersuchungsgefangene	h) Die Bücherei für die Untersuchungsgefangenen wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel regelmäßig ergänzt. Zerrissene und verdreckte Bücher werden eingezogen und abgesetzt. Der Petent mag seine Angaben belegen.
	j) Erhöhung der Arbeitsbelohnungssätze	j) Im Lande Bremen werden im Vergleich zu den anderen Bundesländern die höchsten Arbeitsbelohnungssätze gezahlt.
	l) Unkontrollierte Ausgabe von Medikamenten	l) Die unkontrollierte Ausgabe von Medikamenten führt — wie die Erfahrung zeigt — immer wieder zu Mißbrauch. Es wurden Tabletten gehortet, um einen Rauschzustand hervorzurufen, einen Selbstmordversuch vorzutäuschen oder auch einen Selbstmord zu begehen.
	m) Verbleib des Eßbestecks auf der Zelle	m) Die tägliche Abnahme des Eßbestecks und des Eßgeschirrs dient der Reinlichkeit und der allgemeinen Hygiene, da auf diese Weise sichergestellt wird, daß das Geschirr täglich wenigstens einmal mit heißem Wasser abgewaschen werden kann. Diese Regelung wurde erst vor kurzem von der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug gutgeheißen.
	n) Rauchen außerhalb der Zellen in der Untersuchungshaftanstalt	n) Jeder Untersuchungsgefangene kann jederzeit auf seiner Zelle rauchen, so daß für das Rauchen außerhalb der Zelle keine Notwendigkeit besteht.
	o) Zulassung von Radios mit UKW-Teil	o) Gemäß Ziffer 1 der Verfügung des Direktors der Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen vom 14. September 1971 betr. Zulassung von Transistor-Rundfunkgeräten für Insassen der Vollzugsanstalten des Landes Bremen dürfen Rundfunkgeräte der Insassen keinen UKW-Empfangsteil enthalten.
	p) Besuch von Freunden oder Freundinnen bei Untersuchungsgefangenen	p) Der Besuch von Freunden oder Freundinnen bei Untersuchungsgefangenen wird durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft geregelt und unterliegt nicht der Entscheidung der Vollzugsanstalt. Der Petent verwechselt mit seinem Begehren die Untersuchungshaft mit der Strafhaft.

Carl Schünemann Bremen